

## Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Kooperationen zwischen Sportverein und Senioreneinrichtung<sup>1</sup>

### 1. Allgemeines

Dem Hamburger Sportbund (HSB) werden finanzielle Mittel aus verschiedenen Förderpositionen und Spenden für die Initiative „Mach mit – bleib mit!“ zur Förderung und Verfestigung von entstandenen Kooperationen zwischen Sportvereinen und Senioreneinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Alle HSB-Mitgliedsvereine und -verbände können in Kooperation mit einer Senioreneinrichtung Anträge auf Bezuschussung von bewegungsorientierten Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Gesundheit sowie zur Erhöhung von gesellschaftlichen Teilhabechancen älterer, **sozial benachteiligter** Menschen stellen.

Unter „sozialer Benachteiligung“ versteht der HSB:

- Ausschluss von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten
- Gesellschaftliche Isolation und soziale Ausgrenzung
- Finanzielle Not und Angewiesenheit auf sozialstaatliche Absicherung

### 2. Ziele der Kooperation

Das Ziel einer Kooperation zwischen Sportverein/-verband und Senioreneinrichtung ist es, Bewegung älterer Menschen speziell in den Räumlichkeiten von Senioreneinrichtungen zu fördern, da es hier häufig an entsprechenden Angeboten fehlt. Zugleich sollen auch gesellschaftliche Teilhabechancen geschaffen werden, um das soziale Netzwerk älterer Menschen zu stärken und auszubauen. Ein weiteres wesentliches Ziel ist die geistige und körperliche Gesunderhaltung im Alter für die Förderung der Autonomie und Mobilität im Alltag.

Durch zielgruppenspezifische Bewegungseinheiten werden sowohl die gesundheitlichen Risiken gemindert als auch das Gemeinschaftserlebnis gefördert. Die Bindung an Bewegungsangebote stärkt die psychosoziale Kompetenz zum optimalen Umgang mit sozialen und individuellen Ressourcen für die Gesundheit.

### 3. Zuschussmöglichkeiten

Kooperationen, welche die oben genannte Zielgruppe ansprechen und das Ziel verfolgen, das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden von sozial benachteiligten Senioren zu steigern, haben die Möglichkeit auf einen Zuschuss. Dabei besteht die Möglichkeit auf eine Anschubförderung (siehe 3.1) sowie auf eine Regelförderung (siehe 3.2).

---

<sup>1</sup> Zur Verbesserung des Leseverständnisses umfasst der Oberbegriff „Senioreneinrichtung“ alle Institutionen, die Senioren als Zielgruppe haben und diese dort zusammenkommen. Als Begegnungsstellen können somit beispielsweise Seniorenwohnanlagen, Betreutes Wohnen, Nachbarschaftstreffs, Wohnungsunternehmen etc. gemeint sein.

### 3.1 Anschubförderung

Neue Kooperationsmaßnahmen, die vom HSB initiiert worden sind, können eine Anschubfinanzierung in Höhe von 500,00 € erhalten. Förderberechtigt sind ordentliche Mitgliedsvereine und –verbände des HSB in Verbindung mit der jeweiligen Senioreneinrichtung. Hierzu ist die Vorlage der Kooperationsvereinbarung sowie eine schriftliche, formlose Abforderung notwendig, die Datum, Ort, Kooperationspartner, Förderbetrag beinhaltet.

### 3.2 Regelförderung

Eine weiterführende Förderung kann sich aufgrund einer benachteiligten Soziallage der Teilnehmer begründen.

Die Höhe der Förderung richtet sich individuell nach den in der Kooperationsvereinbarung benannten monatlichen Kosten und Einnahmen (z.B. Teilnehmerbeitrag). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bedarfsprüfung der Gruppe, wobei eine grundsätzliche Antragsberechtigung vorliegen muss.

#### 3.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ordentliche Mitgliedsvereine und –verbände des HSB in Verbindung mit der jeweiligen Senioreneinrichtung. Beachtet werden müssen folgende Aspekte:

- Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Beteiligten muss dem HSB vorliegen.
- Das Bewegungsangebot in der Seniorengruppe muss bereits angelaufen und erprobt sein.
- Das Bewegungsangebot muss den oben genannten Zielen entsprechen und niedrigschwellig sein.
- Die Seniorengruppe muss sich aus überwiegend sozial benachteiligten Teilnehmern zusammensetzen.
- Die Größe der Gruppe muss bei mindestens zehn Teilnehmern liegen.
- Die Einrichtung muss plausibel sowie transparent darstellen können, aus welchen Gründen eine Eigenfinanzierung, sowohl durch die Teilnehmer selbst als auch durch die Einrichtung, nicht tragbar ist.

Anträge sind gemeinsam (von Sportverein und Senioreneinrichtung) **mindestens 4 Wochen** vor Bedarf der Förderung beim HSB einzureichen.

#### 3.2.2 Antragsverfahren, Bewilligung, Verwendungsnachweis

a) Anträge auf Zuschüsse sind auf einem Formblatt beim Hamburger Sportbund e.V. für das laufende Jahr einzureichen. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie von der zuständigen Leitung der Senioreneinrichtung zu unterschreiben.

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Beteiligten:

- die Ziele anzuerkennen und sich an den Zielgruppen zu orientieren,
- die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen,
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden,

- die Abrechnung zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
  - im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt, die verpflichtend einzusetzen ist).
- b) Der Hamburger Sportbund e.V. entscheidet auf Grundlage der Anträge und der zur Verfügung stehenden Mittel über die Bezuschussung von Maßnahmen.
- c) Der Verein/Verband erhält nach der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- d) Der Zuwendungsempfänger weist dem Hamburger Sportbund e.V. auf einem Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel spätestens bis zum **30.11.** des auf die Zuweisung folgenden Jahres nach.
- e) Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
- f) Für alle Berichte und Nachweise sind die entsprechenden Vordrucke des HSB zu verwenden.
- g) Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- h) Die Zuwendung erfolgt in zwei Abschlagszahlungen, zum Anfang und zum Ende des laufenden Jahres.  
Die Abschlusszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- i) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.

#### **4. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung**

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

#### **Ansprechpartnerin:**

Torsten Burgschat, Tel.: 040 / 419 08 – 151  
E-Mail: [t.burgschat@hamburger-sportbund.de](mailto:t.burgschat@hamburger-sportbund.de)